

Sitzung vom 9. Oktober 1996

2997. Motion (Fördern von Teilzeitstellen in kantonalen Ämtern)

Kantonsrat Peter Försch, Zürich, und die Kantonsrätinnen Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, und Ruth Genner, Zürich, haben am 10. Juli 1996 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern und dem Kantonsrat vorzulegen, dass in Zukunft bei Ausschreibung und Besetzung von Ämtern und Aufgaben die Möglichkeit des Jobsharings in dem Sinne miteinbezogen werden muss, dass valable Kandidaten oder Kandidatinnen für geteilte Stellen den Einzelbewerbungen vorzuziehen sind. Die Bevorzugung von Einzelbewerbungen muss eindeutig begründet werden.

Begründung:

Als Beitrag an die Verbesserung der allgemeinen Arbeitslage mit immer knapper werdenden Arbeitsplätzen muss die vorhandene Arbeit auf sinnvolle und vertretbare Weise auf mehr Menschen verteilt werden.

In vielen Fällen löst die Teilung der Stelle durch zwei Personen Probleme der kompetenten Stellvertretung auf sehr effiziente Art und Weise. Es ist immer eine fachkundige Person ansprechbar.

Es gibt immer mehr Familien und Lebensgemeinschaften, bei denen sich die Partner Erwerbsleben und Haushaltsführung teilen. Die Gleichberechtigung findet auch da ihren Niederschlag. Diese Grundtendenz sollte der Staat unterstützen, weil viele dieser Lebensgemeinschaften auf das System der Arbeitsteilung vertrauen.

Wie das Beispiel der Ombudsmannwahlen vom 8. Juli 1996 zeigte, fehlt eine solche Regelung in der heutigen Praxis und sollte daher so schnell wie möglich in die Einstellungs- und Wahlverfahren eingebaut werden.

Der Kanton Zürich nimmt so die Funktion des richtungweisenden Vorbildes wahr und setzt für die übrigen Marktteilnehmer klare Signale.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Försch, Zürich, Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, und Ruth Genner, Zürich wird wie folgt Stellung genommen:

1. Für die Besetzung von Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltung ist gemäss § 2 der Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 (BVO) für auf Amtsdauer gewähltes Personal der Regierungsrat bzw. die Bezirksbehörde zuständig. Der Regierungsrat kann seine Kompetenzen gemäss vom Kantonsrat am 8. Juli 1996 genehmigter Änderung dieser Bestimmung bis Klasse 23 BVO an nachgeordnete Instanzen delegieren. Gemäss §§ 7 und 8 BVO liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse von nicht auf Amtsdauer gewähltem Personal ebenfalls beim Regierungsrat. Dieser hat gestützt darauf die Angestelltenverordnung vom 26. Juni 1991 erlassen. Die Wahl- und Anstellungskompetenzen für Personal, das den vom Kantonsrat genehmigten Spezialverordnungen unterstellt ist, sind daselbst und in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen geregelt. Das mit dem Verwaltungsreformrahmengesetz geänderte Organisationsgesetz sieht in § 56 die weitgehende Delegationsmöglichkeit der Wahl- bzw. Anstellungsbefugnisse durch den Regierungsrat vor.

Die Beamtenverordnung und ihre Ausführungserlasse enthalten keine Bestimmungen über die Schaffung von und den Umgang mit Teilzeitstellen sowie über das Vorgehen bei der Personalauswahl. Der Regierungsrat hat bis heute bewusst darauf verzichtet, diesbezüglich zu legiferieren.

2. Der Regierungsrat hat bereits verschiedentlich dargelegt, dass er Teilzeitbeschäftigungen auf allen hierarchischen Stufen positiv gegenüberstehe und diese Beschäftigungsform auch weiterhin ermöglichen wolle. Im Bericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 102/1989, welches die Schaffung von mehr Teilzeitstellen - auch für Tätigkeiten mit höheren Qualifikationsanforderungen und für Kaderstellen - gefordert hat, ist zudem ausgewiesen worden, dass die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in der kantonalen Verwaltung weit über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. In der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 18/1994, in welchem ein Impulsprogramm «Qualifizierte Teilzeitstellen» gefordert worden ist, hat der Regierungsrat bekräftigt, dass die Besetzung vakanter Stellen in Teilzeit weiterhin ermöglicht werden soll. Der Kantonsrat ist dem Antrag auf Nichtüberweisung dieses Postulates gefolgt.

3. Die strikte Bevorzugung von Bewerbungen für Jobsharing zu Lasten von Einzelbewerbungen im kantonalen Personalrecht ist indessen entschieden abzulehnen.

Ziel der laufenden Personalrechtsreformen ist es unter anderem, die für die Realisierung der Verwaltungsreform «WIF!» notwendige Flexibilisierung im Personalmanagement zu realisieren. Mit dem dem Kantonsrat beantragten neuen Personalgesetz (Vorlage 3505) und seinen Ausführungserlassen soll ein Instrumentarium geschaffen werden, das der Verwaltung ein optimales Handeln in einem sich rasch ändernden wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Umfeld erlaubt. Letztlich wird der Arbeitsmarkt festlegen, in welchem Umfang qualifizierte Arbeitskräfte in Teilzeit bzw. im Jobsharing oder aber in Vollzeit verfügbar sein werden. Selbst eine bedingungslose Förderung des Jobsharing in der kantonalen Verwaltung könnte sich diesen Marktkräften nicht entziehen.

Die Bevorzugung einer bestimmten Gruppe - welche zudem zwingend zur Diskriminierung einer andern führt - ist auch deshalb abzulehnen, weil auf dem Wege der Gesetzgebung in Prozesse eingegriffen würde, die der gesellschaftspolitischen Entwicklung überlassen bleiben müssen.

Ausserdem sind nicht alle Stellen in der Verwaltung beliebig teilbar. Die mit der Personalselektion betrauten Instanzen müssen im Einzelfall entscheiden können, welche Kandidatur für eine bestimmte Funktion bzw. Stelle unter sämtlichen Gesichtspunkten optimal ist. Jeder andere Lösungsansatz, der diese Flexibilität behindert, würde zu einem starren, bürokratischen Vorgehen führen, das neben einer Beeinträchtigung der Qualität der Selektion zusätzliche Kosten nach sich zöge.

4. Die Festlegung der Pensen für einzelne Stellen und der Entscheid darüber, ob sie im Jobsharing ausgeübt werden oder einer Einzelperson vorbehalten bleiben sollen, gehören zu den operativen Kompetenzen der Anstellungsbehörden. Derartige Vorschriften gehören nicht auf Gesetzes-, sondern wenn schon auf Verordnungsstufe. Die Vorlage zum Personalgesetz schreibt in ihren personalpolitischen Grundsätzen die Berücksichtigung der Erfüllung von Familienpflichten, die Ermöglichung des Zuganges zur Teilzeitbeschäftigung und die Verwirklichung der Chancengleichheit vor. Diese Bestimmungen genügen und bedürfen keiner Ergänzung.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi